

## Schriftliche Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung am 8. Juli 2003 in Berlin zu

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 15/1206)
- b) Antrag der Abgeordneten Ernst Hinsken, Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
Handwerk mit Zukunft (BT-Drucksache 15/1107)
- c) Antrag der Abgeordneten Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Meisterbrief erhalten und Handwerksordnung zukunftsfest machen (BT-Drucksache 15/1108)

### Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

#### Vorbemerkung zum Verfahren

Der DGB und seine für Handwerk zuständigen Gewerkschaften und Industriegewerkschaften fragen die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, inwieweit der Zeitdruck für die Beratung einer unbestritten notwendigen, weitreichenden Änderung der Handwerksordnung zielführend, weil unnötig konfrontativ, ist? So überrascht, dass sowohl der Referentenentwurf und jetzt auch der Gesetzentwurf vor der Veröffentlichung und Diskussion der Ergebnisse des Forschungsauftrags des BMWi (jetzt BMWA) zur Zukunft des Handwerks (und der Handwerksorganisation) an das RWI Essen eingebracht wurden. Wäre nicht mit den Ergebnissen dieser Studie eine gute Grundlage für eine rationale Diskussion gegeben?

#### Reformbedarf wird nur teilweise angegangen!

- ❑ Langjährige Forderungen der Arbeitnehmer im Handwerk nach paritätischer Beteiligung in den Organen der handwerklichen Selbstverwaltung (Handwerkskammern) und nach Zugehörigkeit aller zum Handwerk, die zum Gesamtergebnis Handwerk beitragen, also aller Beschäftigten, wurden wieder nicht berücksichtigt.
- ❑ Eine Stärkung der Handwerkskammer als Selbstverwaltung gegenüber dem Staat („Zivilgesellschaft“) und gegenüber privatrechtlichen Verbänden ist nicht angesprochen. So fordern die Handwerksgewerkschaften die überregionalen Handwerkszusammenschlüsse in Körperschaften des öffentlichen Rechts umzuwandeln, damit die Vertretung des Gesamthandwerks gemäss Handwerksordnung allein durch

die Handwerkskammern und nicht durch privatrechtliche Handwerksverbände erfolgt!

- ❑ Unsere Forderung, einen verbindlichen Innovations- und Gewerbeförderungsausschuss (Pflichtausschuss) mit paritätischer Mitbestimmung für jede Handwerkskammer in die Handwerksordnung aufzunehmen, wird im Gesetzentwurf ignoriert.
- ❑ Die Frage nach der Gleichberechtigung der „Bänke“ in der Handwerksordnung, wie sie sich in der Frage, wer ist die/der erste Vertreterin/Vertreter der/des Präsidentin/Präsidenten niederschlägt, bleibt unbehandelt.
- ❑ Die Behinderung der Ausübung eines Wahlmandats bzw. einer Kandidatur für eine Selbstverwaltungsfunktion ist in der Handwerksordnung nicht durch Bußgeldvorschriften bewehrt (bewehrtes Diskriminierungsverbot)!
- ❑ Die Änderungen zur Wahlordnung (Anlage C zur Handwerksordnung) und zu den Bestimmungen zur Wahl in der Handwerksordnung im Gesetzesentwurf nehmen nicht alle strittigen Probleme auf und lassen Einfallstore für zukünftige Klagen weit geöffnet. (siehe dazu unter: 4. Wahlordnung (Anlage C) und damit zusammenhängende §§ in der Handwerksordnung)
- ❑ Der Grundsatz, Aufwandsentschädigung ist keine Entgeltersatzleistung beim Ehrenamt, ist in der Handwerksordnung nicht konfliktfest und eindeutig geregelt.

- Die Beteiligungslücke in den Kreishandwerkerschaften bleibt im Gesetzesentwurf unbehandelt: Weder werden Kreishandwerksgesellenausschüsse eingeführt, noch verlieren die Kreishandwerkerschaften ihre Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaften und werden, wie im Gesetzesentwurf die privatrechtlichen Landesinnungs- und Bundesinnungsverbände, aus der Handwerksordnung herausgenommen.

### Themenkatalog

#### 1. Allgemeine Einschätzungen (des Gesetzesentwurfs):

##### 1.1 Ökonomische Ausgangslage und Wirkungen der Handwerksnovelle

Unstreitig unterliegt auch das Handwerk als Teil der gewerblichen Gesamtwirtschaft der allgemeinen strukturell und konjunkturell bedingten Wachstumskrise und der im Rahmen einer weltweiten Wachstumsschwäche stagnierenden Wirtschaftsentwicklung. Der DGB hat dazu verschiedene Vorschläge zur Wiedergewinnung von Wachstum und Beschäftigung gemacht und Forderungen aufgestellt, die hier nicht wiederholt werden sollen.

Die hier interessierende Frage ist aber die, ob darüber hinaus im Handwerk besondere Strukturen auszumachen sind, die zusätzlich zu Wachstumsschwäche, Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzabbau beitragen. Schaut man sich z.B. die Entwicklung des Bauhauptgewerbes an, so kann beim Geschäftseinbruch und Arbeitsplatzabbau nicht wesentlich zwischen Baugewerbe (Bauhandwerk) und Bauindustrie unterschieden werden!

Bei seiner Forderung nach einer wachstums- und beschäftigungsfördernden Politik für kleine und mittlere Unternehmen unterscheidet der DGB nicht zwischen „Handwerk“ und „Nicht-Handwerk“, weil die wachstumsfördernden Rahmenbedingungen für beide Bereiche gleichgesetzt werden und die spezielle Ordnungsstruktur des Handwerks dem nicht entgegensteht. Höchstens insoweit, als mit der Arbeitnehmerbeteiligung in der Handwerkskammer, im Unterschied zur Industrie- und Handelskammer, ein Instrument der Gewerbe- und Ausbildungsförderung existiert, das speziell genutzt werden kann und muss.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass mit der im Gesetzesentwurf angelegten Änderung der Handwerksordnung die unterstellten ökonomischen Wirkungen, wie

- Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung des Handwerks
- Erleichterung stabiler(!) Existenzgründungen
- Sicherung der Arbeitsplätze
- Impulsgebung für neue und innovative Arbeitsplätze
- zusätzliche zukunftsfähige Ausbildungsplätze
- Umwandlung von Schwarzarbeit in „versteuerte Beschäftigung“ erreicht werden.

Die sogenannten Inländerdiskriminierung wird durch den Gesetzesentwurf zweifelsohne beseitigt (dazu später im Text). Der Gesetzesentwurf beansprucht „nicht notwendige Regulierungen“ abzubauen, allerdings bleibt hier die Frage, ob alles das, was im Gesetzes-

entwurf darunter fällt, wirklich das Prädikat „nicht notwendig“ erfüllt.

##### 1.2 Gründungswelle – Selbstständigenkultur – Insolvenzen - Nachhaltigkeit

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird erwartet, dass mit der Novelle eine breite Gründungswelle das Handwerk erfasst. Der Deutsche Gewerkschaftsbund möchte präzisierend fragen, ob die im Gesetzesentwurf angelegten Änderungen eine breite Gründungswelle stabiler und konkurrenzfähiger Betriebe bewirken werde?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass gerade die „(Voll-)Handwerke“ mit ihrem einheitlichen Ausbildungs- (Gesellenprüfung) und Weiterbildungssystem (Großen Befähigungsnachweis) auf das Ziel „Selbstständigkeit“ orientieren. Und die derzeit zwingende Voraussetzung zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks - zusätzlich zum „Gesellenbrief“ - ist der Nachweis „erweiterter“ fachlicher Kenntnisse (Teil I und II Meisterprüfung), betriebswirtschaftlicher, kaufmännischer und rechtlicher Kenntnisse (Teil III Meisterprüfung) sowie berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse (Teil IV Meisterprüfung). Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes nach wie vor eine gute Grundlage für stabile, zukunftsfähige Betriebe. Grundsätzlich scheint das auch der Gesetzesentwurf mit den 29 „zulassungspflichtigen Handwerksberufen“ der Anlage A (neu) mit „Meisterpflicht“, allerdings eingeschränkt auf die Handwerksberufe, deren Ausübung „Leib und Leben Dritter gefährden“ (Gefahren geneigte Handwerke), zu bestätigen. Unstrittig ist, dass auch in diesen Gewerbe in den letzten Jahren sowohl Betriebsverluste als auch den Abbau von Ausbildungsplätzen zu beklagen haben.

Die „Meisterpflicht“ bei den „zulassungspflichtigen Handwerksberufen“ des Gesetzesentwurfs bezieht sich nicht (mehr) auf die Voraussetzungen einer volkswirtschaftlich wünschenswerten „Stabilität“ der Betriebsgründung und der zu sichernden Ausbildungsleistung für das gesamte Gewerbe, sondern einzig auf „die Gefährdung für Leib und Leben Dritter“. Und dies, so die Begründung zum Gesetzesentwurf, verlange auch die strenge Beachtung der Einschränkung von Art. 12 GG (siehe dazu auch: 1.3 Zeitgemäßheit der Einschränkung von Art. 12 GG durch die Handwerksordnung).

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Handwerksberufe sind der Auffassung, dass das Kriterium der Gefährdung von Leib und Leben Dritter für die Zuordnung zu den zulassungspflichtigen Handwerksberufen zu kurz greift – auch verfassungsrechtlich. U. E. müssen auch „Gefahr für Leib und Leben der Beschäftigten“ („Berufsgenossenschaft“ und Sicherheitsgesetze reichen nicht aus) sowie Umwelt- (Verfassungsrang!) und Verbraucherschutz Kriterien für die Aufnahme eines Handwerksberufes in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke sein. Muss für die Gefahrenabwehr für Leib und Leben der Beschäftigten die gleiche Begründung zur Aufnahme in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke gelten (Gefahren geneigtheit), so ist das Kriterium Umwelt- und Verbraucherschutz der verfassungsrechtlich zulässigen

politischen Entscheidung „Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter“ zuzuordnen. (Ein Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke ist in Abstimmung mit den Handwerksgewerkschaften IG BAU, IG METALL, ver.di; IG BCE und Gewerkschaft NGG angefügt (– deren Einzelfall-Begründung kann auf Wunsch dem Ausschuss nachgereicht werden.)

Um dem Argument der Inländerdiskriminierung bei den zulassungspflichtigen Handwerken zu begegnen, müssen für die Ausübung die gleichen Kriterien wie bei EU-Ausländern gelten.

Aus diesem Grund fordern wir, Rechtsanspruch zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks hat nicht nur der einschlägige Große Befähigungsnachweis im Betrieb – wir begrüßen deshalb ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgenommene Beseitigung des Inhaber- und Erbenprivilegs – sondern auch die Person, mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Ausbildung im Gewerbe (Gesellenprüfung oder vergleichbarer Abschluss) und einer nachweisbar zusammenhängend mindestens sechsjährigen leitende Tätigkeit im Beruf oder im verwandten Gewerbe. Dabei handelt es sich nicht um eine Ausnahmeregelung mit Behördenprüfung usw. usf., sondern die Handwerkskammer prüft ob die Voraussetzungen vorliegen und trägt ein (auch Verwaltungsvereinfachung)!

In dem Fall, in dem ein Betrieb ausbilden will und kein Ausbildereignungsnachweis des Inhabers oder des Betriebsleiters vorliegt, muss eine geeignete Person im Betrieb über eine Ausbildereignung verfügen.

Damit wird die Ausübung erleichtert, Selbstständigkeit gefördert, Qualitäts- und Qualitätsstandards stabilisieren Neugründungen und bestehende Betriebe, sichern damit Arbeitsplätze und Insolvenzen sind „erschwert“.

Ein großes Problem des Gesetzesentwurfs sind die dort „zulassungsfrei“ genannten Handwerke. Nämlich dann, wenn die Formulierung „zulassungsfrei“ juristisch zwingend bedeutet: „ohne jede Voraussetzung“! In diesem Fall muss sie durch eine andere Formulierung ersetzt werden (z.B. Handwerksgewerbe ohne Meisterpflicht o.ä.)! Wenn „zulassungsfrei“ bedeutet, Ausübung ohne „Meisterbrief“ aber mit einschlägiger Qualifikation, also Gesellenbrief, dann haben wir keine Bedenken gegen diese Begriffsverwendung.

Nach dem Gesetzentwurf ist ein Verzeichnis B vorgesehen, das die Gewerbe umfassen soll, die als zulassungsfreie Handwerksgewerbe oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können. Der Abschnitt 1 „Zulassungsfreie Handwerksgewerbe“ umfasst die ehemaligen Anlage A-Gewerbe, die nicht in das Verzeichnis der „Zulassungspflichtigen Handwerksgewerbe“ übernommen worden sind, und die ehemaligen Anlage B-Gewerbe mit dreijährigem Berufsbild (BiBG). Die ehemaligen Anlage B-Gewerbe sind nach dem Gesetzentwurf Anlage B-Gewerbe (neu) im Abschnitt 2 „Handwerksähnliche Gewerbe“, in der Tat ohne jede Voraussetzung!

Der DGB und seine Handwerksgewerkschaften verschließen sich nicht dem Willen des Gesetzentwurfs, die Ausübung eines zulassungsfreien Handwerks

nicht mehr an den Großen Befähigungsnachweis als Pflichtvoraussetzung zu binden. Eine tüchtige Gesellin oder ein tüchtiger Geselle sollten die Möglichkeit erhalten, sich selbstständig zu machen. Dies dürfte zu mehr Betriebsgründungen führen und in der Gesellenausbildung sollte Selbstständigkeit als Zielorientierung verankert werden. Damit Neugründungen auch stabil sind, würden wir diesen Betriebsgründern dringend empfehlen, sich betriebswirtschaftlich, kaufmännisch und rechtlich zu qualifizieren. Hier käme der Handwerkskammer eine zukünftig wichtige Aufgabe zu, spezifische Betriebsberatung und Organisation von betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnissen zur Betriebsführung (auf freiwilliger Basis).

Für diese Handwerke (Beruflichkeit) „vernichtend“ wäre ein Verzicht auf jegliche Voraussetzung zur Ausübung, nämlich der Verzicht auf eine mindestens dreijährige Ausbildung im Gewerbe (Gesellenbrief oder vergleichbare fachliche Ausbildung).

Soweit in einem solchen Handwerk ausgebildet werden soll, ist eine geeignete Person mit Ausbildereignung im Betrieb nachzuweisen.

Weiterhin solle eine freiwillige Weiterbildung darauf aufbauen können, mit einer bundesweit geordneten und einheitlichen Meisterprüfung (fakultativer Meister). Und damit dieser freiwillige „Meister“ Anreiz ist, muss er gesetzlich geschützt werden! Meisterbetrieb darf sich nur der Betrieb nennen, der einen betriebstätigen Meister beschäftigt, abhängig oder selbstständig. Im Unterschied zu dem Gesetzentwurf macht der DGB ausdrücklich darauf aufmerksam, das „Meister“ mehr ist als eine Ausbildungs-/Ausbilderbezeichnung!

Mit einer solchen Regelung wäre auch hier die sogenannte Inländerdiskriminierung gegenstandslos und zusätzliche Neugründungen sind zu erwarten. Bei der Lehrlingsausbildung, die zwingend auf der Beruflichkeit des Gewerbes (mindestens Gesellenbrief) beruht und die Ausbildereignung verlangt, ist hoffentlich mit einem Abbremsen der Ausbildungsplatzverluste zu rechnen. Die derzeitigen Ausbildungsplatzverluste im Handwerk hängen wesentlich nicht von der bisherigen Struktur der Ausbildung im Handwerk ab, sondern vorrangig von der Konjunktur resp. Wachstumskrise!

Die regelmäßige Weiterqualifikation der Ausbilder ist von wesentlicher Bedeutung. Für das Ehrenamt (Berufsbildungsausschüsse, Prüfungsausschüsse) sind Freistellungsregelungen, Entgeltersatzleistung und Aufwandsentschädigung diskriminierungsfrei in der Handwerksordnung zu verankern. Das gehört auch zur Novellierung der Handwerksordnung!

Eine in Details des Gesetzesentwurf gehende Stellungnahme des DGB liegt dem BMWA in der Stellungnahme zum Referentenentwurf vor und soll hier aus Zeitmangel nicht wiederholt werden.

Dem Gesetzesentwurf fehlt, Stichwort „Nachhaltigkeit“, völlig die Dimension der sozialen Nachhaltigkeit: wie bereits beispielhaft im Hinblick auf paritätische Mitbestimmung, Zugehörigkeit zum Handwerk für alle, die am Betriebsergebnis Handwerk beteiligt sind, ausgeführt wurde.

### 1.3 Zeitgemäßheit der Einschränkung von Art. 12 GG durch die Handwerksordnung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat, garantiert durch die Art. 1 und 20 GG mit Ewigkeitsgarantie (Sozialstaatsprinzip). Das Sozialstaatsprinzip bindet insbes. Staat und Gesetzgeber. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen und die Genesis des GG verbieten die Bundesrepublik als Nachtwächterstaat! Kollidierende Artikel des Grundgesetzes sind miteinander abzuwägen, der Politik ist ein großes Maß an Handlungsfähigkeit im wirtschafts-, sozial und gesellschaftspolitischen Hinblick eingeräumt. Und es ist von daher kein Zufall, dass das Urteil des BVerfG. aus 1961 den Großen Befähigungsnachweis (gegen Art. 12 GG) zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter für zulässig erklärte und dass das bis heute gilt. Es ist zwar der Politik grundsätzlich verfassungsrechtlich unbenommen, diese damaligen wichtigen Gemeinschaftsgüter heute anders zu definieren – nur bitte nicht mit der Behauptung, heute würde ein Prozess gegen den Großen Befähigungsnachweis anders ausgehen. Dann soll deutlich gesagt werden, nicht wegen des Grundgesetzes, sondern weil man das politisch so will, soll geändert werden! Anders formuliert, natürlich dürfen Berufswahlbeschränkungen nicht außer Verhältnis stehen, aber eine Einschränkung zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter ist zweifelsohne zulässig. Und wenn die Politik Umweltschutz und Verbraucherschutz zu schutzwürdigen Gemeinschaftsgütern zählt, dann ist das auch bestandsfest gegenüber dem BVerfG. Insbesondere wenn ein Bundesverfassungsrichter Hoffmann-Riem heißt, der in der Frage der Handwerksorganisation besonders sach- und fachkundig ist!

### 1.4 Handwerk als einheitliche soziale Gruppe

Handwerk als eigener Wirtschaftsbereich ist gekennzeichnet durch die Herkunft von einer ganzheitlichen Wirtschafts- und Lebensweise von Einzelfertigung, Reparatur statt Wegwerfen, Kundenbezug/-nähe, Regionalbezug, Einheit von Produktion und Ausbildung, Qualifikations- und Qualitätssystem der Ausbildung (Geselle) sowie darauf aufbauender Weiterbildung (Meister), in der Regel klein- und mittelbetrieblich strukturiert, sowie einer eigenen öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung (Handwerkskammern) mit Arbeitnehmerbeteiligung (Kooperatives System).

### 2. Kriterium der Gefahrengeneigtheit als alleinige Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in der Anlage A der HwO

Bereits unter 1.2 diskutiert: Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Handwerksgewerkschaften fordern als Kriterium für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks, auch die Gefahrengeneigtheit für die Beschäftigten – und nicht nur bei Gefährdung Leib und Leben Dritter – und die Berücksichtigung der wichtigen Gemeinschaftsgüter Umweltschutz/Nachhaltigkeit (Art. 20a GG) und Verbraucherschutz. (Vorschlag Anlage A).

### 3. Auswirkungen der Novelle auf die Ausbildung (und Ausbildungsleistung) im Handwerk

#### 3.1 Nachwuchsbedarf – Ausbildungsqualität und -intensität - Ausbildereignung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Handwerksgewerkschaften begrüßen ausdrücklich, dass im Gesetzentwurf für die Ausbildung im Handwerk ein Ausbildereignungsnachweis für zwingend gehalten wird (§ 21 HwO-Novelle...) – im Unterschied zu dem Aussetzen der AEVO (Ausbildung nach BBiG) für fünf Jahre. Dieser zwingende Nachweis einer Ausbildereignung wie Teil IV (Meisterprüfungsordnung) oder vergleichbar (erforderliche berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse) muss für alle Ausbildungsverhältnisse im Handwerk festgeschrieben werden, auch für Ausbildungsverhältnisse nach dem BBiG.

Nur so kann die Ausbildungsqualität insbes. auch in klein- und mittelgroßen Betrieben gehalten werden. Dazu gehören auch überbetriebliche Ausbildung und Verbundausbildung.

Die Frage nach der Auswirkung des Gesetzentwurfs auf die Qualität und Intensität (Quantität?) hängt wesentlich davon ab, dass die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse sowohl für die Zulassungspflichtigen als auch für die Zulassungsfreien Handwerksgewerbe im Gesetz festgeschrieben werden. Die Zahl der Ausbildungsverhältnisse hängt einerseits von den berufspolitischen Rahmenbedingungen ab, leider hat der Große Befähigungsnachweis nicht den Einbruch der Ausbildungsverhältnisse verhindert, und andererseits, wesentlicher, von wirtschaftlichem Wachstum und von der Bevölkerungsentwicklung, nicht zu vergessen die schulische Vorentwicklung. Scharf lehnt der DGB aber die mehr oder weniger verhüllten Drohungen einiger Handwerksverbände, bei Aufhebung des „Pflichtmeisters“ zur Ausübung des Gewerbes, nicht mehr auszubilden, ab. Es muss dagegen alles gemacht werden, dass die Voraussetzungen zur qualifizierten Ausbildung sicherstellt, dazu haben wir Aussagen in den Vorzeilen gemacht.

### 4. Wahlordnung (Anlage C) und damit zusammenhängende §§ in der Handwerksordnung

Danach wurde zwar im Themenkatalog zur Anhörung nicht gefragt, für das Handwerk als einheitliche soziale Gruppe und seiner Selbstverwaltung sowie aktuelle Konflikte (Gerichtsurteile, Diskriminierung des Ehrenamts, Wahlbehinderungen...) und demnächst anstehende Handwerkskammerwahlen (ab ca. März 2004!) muss zum Gesetzentwurf Stellung genommen werden.

Bisher völlig unzureichend ist im Gesetz eine Bewehrung gegen Behinderung des Ehrenamts und Wahlbehinderung geregelt. Der Vorschlag des DGB zielt auf eine deutliche Bußgeldregelung (im Fünften Teil, Bußgeld-, Übergangs und Schlussvorschriften/Handwerksordnung, ebd.)

Mit dem Entfall eines zweiten Stellvertreters für die Wahlliste können wir uns einverstanden erklären (§ 93 Abs. 3 Satz 1 HwO neu)

Die Senkung der Stützunterschriften von 100 auf „mindestens 20“ lehnen wir als schematisch ab. Richtiger wäre ein Bezug zur Größe der Bänke in der Vollversammlung, also etwa: *Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften entspricht dem zweifachen*

der jeweils für die Betriebsinhaber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze“.

Ein Problem (bereits heute) ist die Besetzung der Vertretung der Arbeitnehmerseite für das handwerksähnliche Gewerbe. Dem Wortlaut der HwO nach muss das ein Arbeitnehmer mit Berufsabschluss sein. Bei der Betriebsinhaberseite ist dagegen kein Berufsabschluss vorgeschrieben, da die Ausübung eines handwerksähnlichen Gewerbes „voraussetzungslos“ ist! Bisher hat dazu noch keine Klage stattgefunden, aber der Gleichheitsgrundsatz ist hier infrage gestellt. Es muss also endlich eine gerichtsfeste Regelung getroffen werden – die im Gesetzentwurf fehlt.

Der Anlage C der Handwerksordnung (heute) ist ein Muster- „Wahlberechtigungsschein“ angefügt. Dieser dient im Fall der Urwahl zur Legitimation der Wahlberechtigung des Arbeitnehmers und ist durch den Betriebsrat, soweit dieser im Betrieb vorhanden ist, oder den Betriebsinhaber oder seinen gesetzlichen Vertreter oder dem Arbeitsamt (bei Arbeitslosigkeit) zu unterschreiben.

Dieser „Wahlberechtigungsschein“ wird aber in vielen Fällen rechtsmissbräuchlich von Handwerkskammern auch als Beleg für den Nachweis zur Kandidatur zur Vollversammlung verlangt. Mit anderen Worten, ein Arbeitnehmer der zur Vollversammlung kandidiert muss, sofern kein Betriebsrat im Betrieb vorhanden ist, die Genehmigung, darauf läuft das rechtlich genaugenommen hinaus, zur Kandidatur bei seinem Arbeitgeber beantragen. Damit ist er in seinem Handeln nicht mehr frei und es findet eine Wahlbeeinflussung, ja Wahlbehinderung statt.

Der DGB hat deshalb in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf einen Vorschlag gemacht, wie die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers gegenüber der prüfenden Stelle glaubhaft gemacht werden kann, ohne das die Kandidatur zur Wahl durch den Arbeitgeber beeinflusst wird.

**Anlage A**

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerksgewerbe betrieben werden können (§ 1 Abs. 2)

Nr.	zulassungspflichtiges Handwerk	Zuständige Gewerkschaft
01	Maurer und Betonbauer	IG BAU
02	Ofen- und Luftheizungs-bauer	IG BAU
03	Zimmerer	IG BAU
04	Dachdecker	IG BAU
05	Straßenbauer	IG BAU
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	IG BAU
07	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	IG BAU
08	Brunnenbauer	IG BAU
09	Steinmetzen und Steinbildhauer	IG BAU
10	Stukkateure	IG BAU
11	Maler und Lackierer	IG BAU
12	Gerüstbauer	IG BAU
13	Schornsteinfeger	IG BAU

14	Metallbauer	IG METALL
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	IG METALL
16	Feinwerkmechaniker	IG METALL
17	Zweiradmechaniker	IG METALL
18	Kälteanlagenbauer	IG METALL
19	Informationstechniker	IG METALL
20	Kraftfahrzeugtechniker	IG METALL
21	Landmaschinenmechaniker	IG METALL
22	Klempner	IG METALL
23	Installateur und Heizungsbauer	IG METALL
24	Elektrotechniker	IG METALL
25	Elektromaschinenbauer	IG METALL
27	Tischler	IG METALL
28	Rolladen- und Jalousiebauer	IG METALL
29	Boots- und Schiffbauer	IG METALL
30	Seiler	IG METALL
31	Schuhmacher	IG BCE
32	Bäcker	NGG
33	Fleischer	NGG
34	Augenoptiker	IG METALL
35	Hörgeräteakustiker	IG METALL
36	Orthopädietechniker	IG METALL
37	Orthopädieschuhmacher	IG BCE
38	Zahntechniker	IG METALL
39	Friseure	ver.di
40	Textilreiniger	IG METALL
41	Gebäudereiniger <sup>1)</sup>	IG BAU
42	Glaser	IG BAU + IG METALL
43	Glasbläser und Glasapparatebauer	IG BCE
44	Schilder- und Lichtreklamehersteller	IG BAU + IG METALL
45	Vulkaniseure und Reifenmechaniker	IG BCE

<sup>1)</sup> ) Gemeinsame Stellungnahme des BIV Gebäudereiniger-Handwerk und IG BAU, Ausschussdrucksache 15(9)523